

# **BVGer D-2798/2013 vom 10. Februar 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2798\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2798_2013)

FR: TAF D-2798/2013 du 10 février 2014

IT: TAF D-2798/2013 del 10 febbraio 2014

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) durch das BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können im Anwendungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 1.3**

Mit der Beschwerde wird unter anderem der Antrag gestellt, der Beschwerdeführer sei dem Kanton Waadt zuzuteilen.

#### **E. 1.3.1**

Ein entsprechender Entscheid - mit welchem der Beschwerdeführer für die Dauer des Asylverfahrens dem Kanton Zürich zugewiesen wurde - war durch das BFM mit Zwischenverfügung vom 19. Januar 2010 gefällt worden. Beim Entscheid um die Zuteilung an einen Kanton oder die Verweigerung einer Neuzuteilung an einen anderen Kanton handelt es sich um eine selbständig beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbare Zwischenverfügung (Art. 107 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde gegen eine selbständig anfechtbare Zwischenverfügung ist innerhalb von zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen (Art. 108 Abs. 1 AsylG in fine). Indessen blieb die Zwischenverfügung vom 19. Januar 2010 unangefochten, und es stellt sich mithin die Frage, ob sie im vorliegenden Verfahren, das sich auf den asylrechtlichen Endentscheid des BFM vom 16. April 2013 bezieht, weiterhin anfechtbar ist.

#### **E. 1.3.2**

Diese Frage ist zu verneinen. Gemäss Art. 46 Abs. 2 VwVG sind Zwischenverfügungen - unter Berücksichtigung des Verweises auf Art. 46 Abs. 1 VwVG - durch Beschwerde gegen die Endverfügung anfechtbar, soweit sie sich auf den Inhalt der Endverfügung auswirken. Eine solche Auswirkung ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, da sich die Endverfügung auf die Fragen der Flüchtlingseigenschaft, der Asylgewährung, der Wegweisung und deren Vollzugs bezieht, die allesamt keine inhaltliche Verbindung zum Entscheid in Bezug auf die Kantonszuweisung im Sinne von Art. 27 Abs. 3 AsylG aufweisen. Die Zwischenverfügung vom 19. Januar 2010 betreffend Kantonszuweisung ist - nach Ablauf der betreffenden Beschwerdefrist - folglich mit dem asylrechtlichen Entscheid nicht mehr anfechtbar und mithin in Rechtskraft erwachsen.

### **E. 1.3.3**

Soweit den Antrag auf Zuteilung des Beschwerdeführers in den Kanton Waadt betreffend, ist auf die Beschwerde somit nicht einzutreten.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf seine frist- und formgerecht ein-gereichte Beschwerde ist - unter Ausschluss des Antrags betreffend Kantonszuteilung - einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

### **E. 3**

Die Beschwerde ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin zu behandeln, weil sie sich im Ergebnis als offensichtlich begründet erweist (Art. 111 Bst. e AsylG).

### **E. 4.1**

Das BFM ist in Verfahren, die sri-lankische Staatsangehörige tamilischer Ethnie betreffen, systematisch dazu übergegangen, keine Ausreisefristen mehr zu verhängen und bereits angeordnete Ausreisefristen aufzuheben. Faktisch zieht das Bundesamt damit sämtliche Verfahren (auch solche im Vollzugsstadium) in Wiedererwägung, und zwar unbesehen der konkreten Umstände im Einzelfall. Das vorinstanzliche Vorgehen geht auf zwei im August 2013 bekannt gewordene Fälle sri-lankischer Rückkehrer zurück, welche in der Schweiz jeweils erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen hatten und weggewiesen worden waren (vgl. Medienmitteilung des BFM vom 4. September 2013: "Bundesamt hat Rückführungen nach Sri Lanka vorläufig ausgesetzt"). In der Folge wurden diese tamilischen Rückkehrer bei der Einreise nach Sri Lanka durch die dortigen Behörden in Haft genommen. Das BFM stellte daraufhin in Aussicht, die beiden Vorfälle und darüber hinaus eine allfällige Veränderung der allgemeinen Situation sowie insbesondere der Lage der Rückkehrenden in Sri Lanka vertieft abzuklären. Hierfür ersuchte es das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), die beiden genannten Fälle einer Qualitätsprüfung zu unterziehen sowie anschliessend auch die weiteren Dossiers jener Personen zu überprüfen, deren Gesuche rechtskräftig abgelehnt worden waren und die mit der Rückführung nach Sri Lanka hätten rechnen müssen (vgl. Medienmitteilung des BFM vom 3. Oktober 2013: "Sri Lanka gibt bekannt, warum zwei ehemalige Asylsuchende in Haft sind"). Das Bundesamt selbst geht folglich davon aus, dass Sachverhalte, wie sie - unter anderem - der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 16. April 2013 zugrunde liegen, zum heutigen Zeitpunkt nicht vollständig festgestellt sind. Dies beruht auf der Annahme, dass eine neue Beurteilung der Lage in Sri Lanka sich mit gewisser Wahrscheinlichkeit auf die konkrete Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts

auswirken dürfte.

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozess-ökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Im vorliegenden Fall besteht der Mangel in einer unvollständigen Sachverhaltsfeststellung, wobei die unterbliebenen notwendigen Abklärungen eine relativ aufwendige und umfangreiche Beweiserhebung voraussetzen. Es rechtfertigt sich deshalb eine Kassation der angefochtenen Verfügung. Im Übrigen bleibt auf diese Weise der Instanzenzug erhalten, was umso wesentlicher ist, als das Bundesverwaltungsgericht im Anwendungsbereich des AsylG als einzige gerichtliche Behörde und mithin letztinstanzlich entscheidet.

#### **E. 4.3**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit auf sie einzutreten ist. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben, und die Sache ist zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts sowie zur erneuten Beurteilung an das BFM zurückzuweisen. Die vorinstanzlichen Akten sowie das Beschwerdedossier, welches im erneuten vorinstanzlichen Verfahren ebenfalls zu berücksichtigen sein wird, werden dem Bundesamt übermittelt.

#### **E. 5.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 5.2**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand des Schriftenwechsels zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) sind dem Beschwerdeführer Fr. 700.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) als Parteientschädigung zuzusprechen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das BFM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.